

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 343/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
die Richter Rottmüller, Dehner, Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Ritter
und Dr. v. Ungern-Sternberg

am 15. Juni 1988

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Oldenburg vom 3. Dezember 1987 wird nicht
angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die
Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg
(vgl. § 554b ZPO in der Auslegung des Beschlusses des BVerfG
vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39).

Die Klage kann schon nach dem eigenen Vortrag des Klä-
gers keinen Erfolg haben. Der Kläger hat nämlich als Allein-
erbe seiner Ehefrau an deren Stelle die alleinige Pflicht-
teilslast bezüglich seines Pflichtteils selbst zu tragen
(§ 2320 Abs. 2 BGB). Infolgedessen kann er die Berichtigung

- 3 -

des Pflichtteils nur aus dem verlangen, was ihm bei der Auseinandersetzung des Nachlasses des Vaters zukommt (§ 2046 Abs. 2 BGB). Auf die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen und auf die vom Berufungsgericht in den Vordergrund gestellten Rechtsfragen kommt es danach nicht an.

Rottmüller

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Ritter

Dr. v. Ungern-Sternberg

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)